



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 17

Freitag, den 7. Mai

2010

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

- 5. Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primärbereichs und des Sekundarbereichs I in der Trägerschaft des Landkreises Aurich 62
- Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Norderland Naturwatt (Nord) 63

- Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Norderland Naturwatt (Süd) 64
- Feststellung der Jagdwerte für die Eigenjagden im Landkreis Aurich 64

B Bekanntmachungen der Gemeinden

- Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 3.02 der Gemeinde Südbrookmerland 65

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

5. Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primärbereichs und des Sekundarbereichs I in der Trägerschaft des Landkreises Aurich

Aufgrund der §§ 7, 9 und 36 (1) Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) i. V. m. § 63 (2) des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 20.03.2009 folgende Fassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Gegenstand

- (1) Der Landkreis Aurich ist Schulträger der allgemeinbildenden Gymnasien, der Integrierten Gesamtschulen sowie der Förderschulen.
- (2) Auf der Grundlage des § 63 (2) NSchG werden für die einzelnen Schulen der in Absatz 1 genannten Schulformen verbindliche Schulbezirke nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung festgelegt. Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke kann gemäß § 63 (3) NSchG eine Schülerin bzw. ein Schüler grundsätzlich nur die Schule besuchen in deren Schulbezirk sie/er ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, es ist ihr/ihm durch die Schulbehörde der Besuch einer anderen als der für sie/ihn örtlich zuständigen Schule gestattet.

§ 2

Gymnasien

- (1) Für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 – 10) des Ulrichsgymnasiums Norden erstreckt sich der Schulbezirk auf das Gebiet der Städte Norden und Norderney, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage, der Gemeinden Dornum, Großheide, Krummhörn, Hinte, Baltrum und Juist sowie in Vereinbarung mit der Stadt Emden in Überschneidung mit den Gymnasien dieser Stadt auf die Gemeinden Hinte und Krummhörn sowie der Gemeinde Wirdum in der Samtgemeinde Brookmerland (Wahlrecht der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten).
- (2) Für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 – 10) des Gymnasiums Ulricianum Aurich erstreckt sich der Schulbezirk auf das Gebiet der Städte Aurich und Wiesmoor, der Gemeinden Großefehn, Ihlow und Südbrookmerland für die Jahrgangsstufen, die an der Außenstelle Moorhusen nicht beschult werden, sowie in Vereinbarung mit der Stadt Emden in Überschnei-

dung mit den Gymnasien in dieser Stadt auf die Gemeinde Ihlow (Wahlrecht der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten).

- (3) Für alle Jahrgangsstufen der Außenstelle des Gymnasiums Ulricianum Aurich in Moorhusen erstreckt sich der Schulbezirk auf die Gemeinde Südbrookmerland.

§ 3

Integrierte Gesamtschulen

- (1) Die Schulbezirke für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 bis 10) der Integrierten Gesamtschulen werden wie folgt festgelegt:

1. Integrierte Gesamtschule Aurich West

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 – 10) umfasst das Gebiet der Stadt Aurich (Grundschulbezirke Finkenburgschule, Reilschule, Upstalsboom und Walle) sowie das übrige Kreisgebiet, ohne die Gemeinden Großefehn, Krummhörn, Großheide, Hinte, Samtgemeinde Brookmerland und die Gemeinde Südbrookmerland (Ausnahme: Wahlrecht der Schülerinnen und Schüler für die Grundschulbezirke Moordorf und Wiegboldsbur für den Besuch der IGS Aurich-West). Weiterhin umfasst der Schulbezirk die Stadt Emden und die Samtgemeinden Esens und Holtriem im Landkreis Wittmund.

2. Integrierte Gesamtschule Waldschule Egels

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 bis 10) umfasst das Gebiet der Stadt Aurich (Grundschulbezirke Egels, Lamberti, Middels, Pfälzerschule, Sandhorst, Tannenhausen, Wallinghausen, Wiesens) sowie die Gemeinde Großefehn.

§ 4

Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen

- (1) Die Schulbezirke der Förderschulen –Schwerpunkt Lernen– werden wie folgt festgelegt:

1. Schule Extumer Weg, Aurich

Der Schulbezirk für den Primarbereich umfasst das Gebiet der Stadt Aurich und der Gemeinde Ihlow. Für den Sekundarbereich I umfasst der Schulbezirk das Gebiet der Stadt Aurich, der Gemeinde Ihlow sowie der Gemeinde Südbrookmerland in Bezug auf die Schülerinnen und Schüler der Vorlaufklassen 8 und 9 sowie der Klasse 10 zur Erlangung des Hauptschulabschlusses.

2. Förderschule Brookmerland, Marienhafte/Upgant-Schott

Der Schulbezirk für den Primarbereich und den Sekundarbereich I umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Brookmerland.

3. Förderschule Großheide, Großheide

Der Schulbezirk für den Primarbereich und den Sekundarbereich I umfasst das Gebiet der Gemeinde Großheide und der Samtgemeinde Hage.

4. Förderschule Krummhörn, Pewsum

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I umfasst das Gebiet der Gemeinden Krummhörn und Hinte (Schüler des Primarbereiches in den jeweiligen Grundschulen).

5. Hinnerk Haidjer Schule, Moordorf

Der Schulbezirk für den Primarbereich und den Sekundarbereich I umfasst das Gebiet der Gemeinde Südbrookmerland.

6. Schule am Meer, Norden

Der Schulbezirk für den Primarbereich umfasst das Gebiet der Stadt Norden. Der Sekundarbereich I umfasst das Gebiet der Stadt Norden, sowie das Gebiet der Stadt Norderney, der Samtgemeinden Hage und Brookmerland und der Gemeinden Großheide und Krummhörn in Bezug auf die Schülerinnen und Schüler der Vorlaufklassen 8 und 9 sowie der Klasse 10 zur Erlangung des Hauptschulabschlusses.

7. David Fabricius Schule, Großefehn

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I umfasst das Gebiet der Gemeinde Großefehn und der Stadt Wiesmoor (Schüler des Primarbereiches in den jeweiligen Grundschulen).

§ 5

Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung

(1) Die Schulbezirke für die Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung werden wie folgt festgelegt:

1. Astrid-Lindgren-Schule, Moordorf

Der Schulbezirk für den Primarbereich (Jahrgangsstufen 1 - 6) umfasst das Gebiet der Stadt Aurich sowie der Gemeinden Ihlow und Südbrookmerland. Für den Sekundarbereich I umfasst der Schulbezirk das Gebiet der Städte Aurich und Wiesmoor, sowie der Gemeinden Großefehn, Ihlow und Südbrookmerland.

2. Schule am Moortief, Norden

Der Schulbezirk für den Primarbereich und den Sekundarbereich I umfasst das Gebiet der Städte Norden und Norderney, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage sowie der Gemeinden Dornum, Juist, Baltrum, Großheide, Hinte und Krummhörn.

§ 6

Förderschule mit dem Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung

(1) Der Schulbezirk für die Förderschule mit dem Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung wird wie folgt festgelegt:

1. Schule Extumer Weg, Aurich

Der Schulbezirk für den Primarbereich und Sekundarbereich I umfasst folgenden Bereich: Landkreise Aurich, Leer, Wittmund und Friesland sowie die Städte Emden und Wilhelmshaven.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich bezüglich der Festlegung von Schulbezirken vom 22.02.1982 bzw. vom 08.02.1995 außer Kraft.

Aurich, 3. Mai 2010

Landkreis Aurich

Puchert - Kreisrat

Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Norderland Naturwatt (Nord)

Die Fa. Norderland Naturwatt GmbH, An't Vogskampen 8, 26556 Schweindorf, beabsichtigt auf dem Grundstück in der Gemarkung Junkersrott, Flurstück 7 der Flur 11/2, die Errichtung und den Betrieb von 1 Windenergieanlage des Typs Enercon E-70 E 4 mit einer Nabenhöhe von 64,00 m, mit einer Gesamthöhe von 99,50 m und einer Kapazität von 2.300 kW. Die Anlage soll im II. Quartal 2010 in Betrieb genommen werden. Dieses Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen

Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BImSchG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2727), i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2728), sowie der lfd. Nr. 1.6 Spalte 2 der Anlage zur 4. BImSchV.

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3 e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I. S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723), i. V. m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die diesem beigefügten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, sowie die Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 17.05.2010 und endet am 16.06.2010.

Die Unterlagen können beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 - 13, 26603 Aurich, Zimmer-Nr. 1.010 während der Dienststunden (Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr, zusätzlich Montag und Dienstag in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Donnerstag in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr) sowie bei der Samtgemeinde Hage, Fachbereich 2 Bauwesen, Zimmer-Nr. 18, Hauptstraße 81, 26524 Hage, während der Dienststunden (Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr), eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom 17.05.2010 bis zum 30.06.2010 schriftlich beim Landkreis Aurich oder bei der Samtgemeinde Hage erhoben werden. Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwanderhebers sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Weitere Informationen, die erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden am 21.07.2010 um 09.00 Uhr im Sitzungssaal Zimmer 1.106 des Kreisverwaltungsgebäudes in Aurich mit den Einwanderhebern und dem Antragsteller erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein können. Es soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Sollte eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich sein, werden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben über Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Aurich, den 07.05.2010

Landkreis Aurich

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Norderland Naturwatt (Süd)

Die Fa. Norderland Naturwatt GmbH, An't Vogskampen 8, 26556 Schweindorf, beabsichtigt auf dem Grundstück in der Gemarkung Junkersrott, Flurstück 7 der Flur 14/4, die Errichtung und den Betrieb von 1 Windenergieanlage des Typs Enercon E-70 E 4 mit einer Nabenhöhe von 64,00 m, mit einer Gesamthöhe von 99,50 m und einer Kapazität von 2.300 kW. Die Anlage soll im II. Quartal 2010 in Betrieb genommen werden. Dieses Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BImSchG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2727), i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2728), sowie der lfd. Nr. 1.6 Spalte 2 der Anlage zur 4. BImSchV.

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3 e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I. S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723), i. V. m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die diesem beigefügten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, sowie die Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 17.05.2010 und endet am 16.06.2010.

Die Unterlagen können beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 - 13, 26603 Aurich, Zimmer-Nr. 1.010 während der Dienststunden (Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr, zusätzlich Montag und Dienstag in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Donnerstag in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr) sowie bei der Samtgemeinde Hage, Fachbereich 2 Bauwesen, Zimmer-Nr. 18, Hauptstraße 81, 26524 Hage, während der Dienststunden (Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr), eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom 17.05.2010 bis zum 30.06.2010 schriftlich beim Landkreis Aurich oder bei der Samtgemeinde Hage erhoben werden. Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwanderhebers sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Weitere Informationen, die erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden am 21.07.2010 um 10.00 Uhr im Sitzungssaal Zimmer 1.106 des Kreisverwaltungsgebäudes in Aurich mit den Einwanderhebern und dem Antragsteller erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein können. Es soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Sollte eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich sein, werden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben über Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Aurich, den 07.05.2010

Landkreis Aurich

Der Landrat

Feststellung der Jagdwerte für die Eigenjagden im Landkreis Aurich

Gemäß § 4 Abs. 4 der Jagdsteuersatzung des Landkreises Aurich vom 17.12.1979 in der zur Zeit gültigen Fassung, werden die Jagdwerte für die nicht verpachteten Jagden und die verpachteten Jagden im Sinne des § 4 Abs. 5 der Jagdsteuersatzung alle 5 Jahre, zuletzt 2005, neu festgestellt. Mit Wirkung ab dem Steuerjahr 2010 werden die Jagdwerte wie folgt festgestellt:

Eigenjagden	Jagdwert pro ha
Aurich-Brockzetel/Helmerichs	5,00 €
Aurich-Brockzetel/Post	2,00 €
Aurich-Middels-Osterloog/Upfeld	3,00 €
Aurich-Spekendorf/Wulfshörn	3,00 €
Brookmerland-Osteel/Herrenbeer	2,00 €
Brookmerland-Wirdum/Aland	2,00 €
Brookmerland-Wirdum/Herrenhof/Graushaus	2,00 €
Dornum-Westerbur/Dammspolder	2,00 €
Großheide-Berumerfehn/Heeren	1,00 €
Großheide-Kleinheide/Gräfliches Rentamt	1,00 €
Großheide-Coldinne/Reents	1,00 €
Hage-Hagermarsch-Nordoog	1,00 €
Hage-Junkersrott	1,00 €
Hage-Lütetsburg/Forst	1,00 €
Hage-Lütetsburg/Pekelhering	1,00 €
Hinte-Hinte/Burg	1,00 €
Norden-Bargebur	1,00 €
Norden-Westercharlottenpolder	1,00 €
Wiesmoor/Rodo Gärtnerei	2,00 €

Aurich, den 26. April 2010

LANDKREIS AURICH

Der Landrat

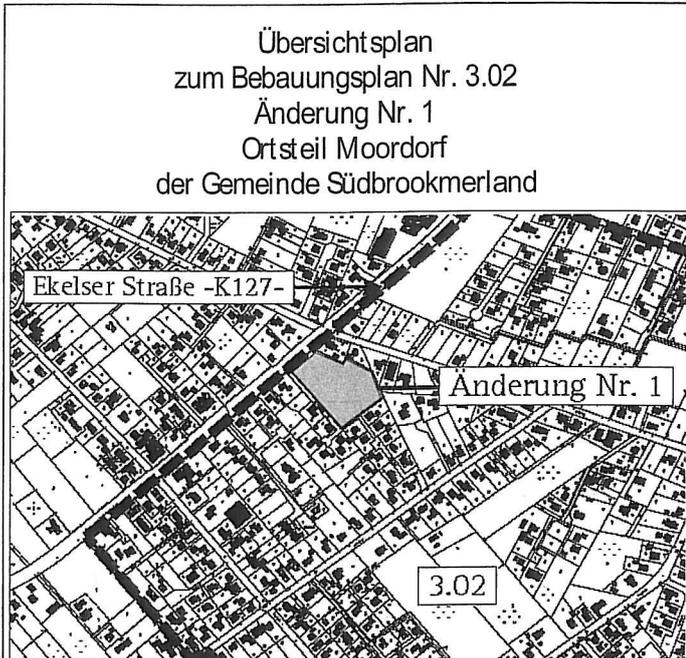
- Theuerkauf -

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 3.02 der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat am 21.10.09 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Straße 2, 26624 Südbrookmerland während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Südbrookmerland, den 04.05.10

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Süßen